

# Statuten, Verein SHaHS Oktober 2023 Vereinsstatuten – Swiss Hospital at Home Society

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Swiss Hospital at Home Society besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Dornach.

### 2. Ziel und Zweck

- Ziel des Vereins ist es, ein Hospital at Home Versorgungskonzept im schweizer Gesundheitswesen zu implementieren, Qualitätsstandards zu entwickeln, diese zu kontrollieren und sicherzustellen.
- Eine zentrale Aufgabe des Vereins ist die nationale und internationale Netzwerkbildung unter den unterschiedlichen Anbietern des Hospital at Home Versorgungsangebot.
- Der Verein organisiert Veranstaltungen zum Thema Hospital at Home und führt diese durch.
- Der Verein pflegt eine enge Zusammenarbeit mit Forschungsgruppen im Bereich Qualität und Sicherheit.
- Der Verein kümmert sich um die Weiterbildung im Rahmen des Hospital at Home Versorgungsangebot und vergibt Weiterbildungsmandate.
- Der Verein definiert die unterschiedlichen Hospital at Home Angebote und zertifiziert diese nach den drei folgenden Kategorien:

Kategorie I\*: Akutmedizin zu Hause\*\* (pflegerische und ärztliche Betreuung zu Hause), Spital-äquivalent

Kategorie II\*: früher Spitalaustritt (mit pflegerischer und ärztlicher Betreuung zu Hause), Spital-ergänzend

Kategorie III\*: Home Monitoring mit telemedizinischen Kontakten und/oder erweiterte Grundversorgung

\*Hospital at Home ist eine Möglichkeit, Einweisungen zu vermeiden und eine frühzeitige Entlassung zu unterstützen.

\*\*erfasst alle Institutionen/Orte, wo Menschen zu Hause sind.

Die Zielsetzung des Vereins wird durch regelmässige Netzwerktreffen der unterschiedlichen Anbieter:innen des Hospital at Home Versorgungsnetzwerk erfüllt.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

#### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

# 4. Mitgliedschaft

- Ordentliche Mitglieder: Vollmitgliedschaft: Natürliche Personen, die das Behandlungskonzept Hospital at Home umsetzen oder sich für deren Ermöglichung aktiv engagieren. Sie stimmen in der Mitgliederversammlung über Traktanden ab und bestellen die Organe und deren Vertreter:innen.
- Die beratenden Mitglieder, die als Exper:innen bezeichnet werden, bilden eine Gruppe von Fachleuten, die den Vorstand beraten und unterstützen. Sie nehmen mit beratender Funktion an der Mitgliederversammlung teil, haben aber kein Stimm- oder Wahlrecht.
- Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Zweck der Vereinigung ideell und/oder finanziell unterstützen. Sie nehmen mit beratender Funktion an der Mitgliederversammlung teil, haben aber kein Stimm- oder Wahlrecht.
- Interessierte k\u00f6nnen jederzeit ein schriftliches Beitrittsgesuch an den Vorstand stellen; \u00fcber die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

# Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Eine ordentliche Mitgliedschaft erlischt mit Beendigung der aktiven Patient:innenarbeit i.R. der HaH Versorgung.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Ein Vereinsaustritt kann auf Ende eines Kalenderjahres jederzeit schriftlich an den Vorstand mitgeteilt werden. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

### 5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Expert:innen
- d) die Revisionsstelle

# 5.1. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat folgende Kompetenzen:

- Behandlung der Anträge und Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder zu den Traktanden
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Entgegennahme des wirtschaftlichen Kontrollberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages oder Entscheid, dass kein Mitgliedsbeitrag zu entrichten ist
- Statutenänderungen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder
- Auflösung des Vereins mit 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung können bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies begehrt.

#### 5.2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4-7 Mitgliedern. Er soll aus mindestens 4 operativ in einem Gesundheitsberuf der Hospital at Home Behandlung (aus Kategorie 1) tätigen Mitgliedern bestehen und konstituiert sich selbst.

Er hat alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ des Vereins übertragen sind, insbesondere:

- Er leitet den Verein und vertritt ihn gegen aussen
- Er regelt die Zeichnungsberechtigung

- Er kann eine Geschäftsstelle einrichten oder Arbeitsgruppen einsetzen und Reglemente erlassen
- Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder
- Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden
- Er entscheidet, wann eine Gruppe von Expert:innen mit einbezogen werden soll

Beschlüsse werden, wenn immer möglich einstimmig, ansonsten mit dem absoluten Mehrheit der Anwesenden gefasst. Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gefasst werden.

Die Amtszeit des Gründungsvorstands beträgt 2 Jahre, danach beträgt die Amtszeit 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.

### 5.3. Die Expert:innen

Die Expert:innen bilden eine Gruppe von Fachleuten, die den Vorstand beraten und unterstützen.

- Die Expert:innen Gruppe setzt sich aus Mitgliedern und Nichtmitgliedern zusammen
- Je nach Bedarf variiert die Zusammensetzung
- Zu den wichtigen Vertreter:innen z\u00e4hlen: Leiter:innen der Arbeitsgruppen der SHaHS, Expert:innen aus dem Gesundheitswesen sowie aus den Bereichen Finanzen, IT und Technik sowie Forschung und Wissenschaft

### 5.4. Die Revisionsstelle

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die zuständige Person (natürliche oder juristische Person) wird für 5 Jahre gewählt und ist wieder wählbar.

## 6. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin/des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

### 7. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

# 8. Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Ein allfällig übrigbleibendes Vereinsvermögen beziehungsweise der Liquidationserlös muss einer gemeinnützigen Institution mit demselben oder verwandten Zweck zugewendet werden. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

#### 9. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 02.11.2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort und Datum Oll 2.Nov. 2023

Severin Pöchtrager

Präsident

Isabel Misteli

Protokollführerin